



## Statuten

### Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

*Der Einfachheit halber werden alle Funktionen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Damit sind aber immer Männer und Frauen gemeint.*

## I. Name, Sitz und Zweck

---

- Art. 1** Das Jugendspiel Küttigen-Biberstein ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Es ist politisch und konfessionell neutral. Das Jugendspiel Küttigen-Biberstein ist ein Mitglied des Aargauischen Musikverbandes und des Schweizerischen Jugendmusikverbandes. Das Jugendspiel Küttigen-Biberstein kann sich auch weiteren Interessenverbänden anschliessen.
- Art. 2.** Sitz des Jugendspiels ist Küttigen.
- Art. 3** Der Verein bezweckt:
- Den an Blasmusik interessierten Jugendlichen das Zusammenspiel zu ermöglichen.
  - Die Pflege und Förderung der Blasmusik
  - Die Bereicherung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens
  - Die Sicherung von Nachwuchsmusikanten für die Musikgemeinschaft Küttigen-Biberstein

## II. Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

- Art. 4** Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Gönnern
  - Passivmitgliedern
  - Vorstandsmitgliedern
- Art. 5** Aktivmitglieder des Jugendspiels Küttigen-Biberstein können alle Jugendlichen werden, die die Voraussetzungen zum Zusammenspiel mitbringen und gewillt sind, zuverlässig und gewissenhaft die Proben und Auftritte zu besuchen und zu üben. Über die Aufnahme in das Jugendspiel entscheidet der Dirigent.
- Art. 6** Aktivmitglieder sind bei Jugendlichen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr die gesetzlichen Vertreter. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr gelten die Jugendlichen als Aktivmitglieder. Die Korrespondenz wird während der ganzen Mitgliedschaft direkt an die Spieler verschickt.
- Art. 7** Mit dem Eintritt in den Verein übernimmt das Aktivmitglied die Verpflichtung, den Statuten, Reglementen und Beschlüssen wie auch Anordnungen des Vorstandes und des Dirigenten stets Folge zu leisten. Die Jugendlichen haben sich sowohl innerhalb des Vereins als auch gegen aussen anständig zu benehmen.
- Art. 8** Die Jugendlichen sind verpflichtet, an möglichst alle Proben, Konzerten und Versammlungen teilzunehmen. In der Regel findet wöchentlich eine Probe statt. Dem Dirigenten steht das Recht zu, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, zusätzliche Gesamtproben und Registerproben anzuordnen, insbesondere vor Anlässen. Entschuldigungen sind rechtzeitig vor der Probe oder dem Anlass an den Dirigenten resp. an den Absenzenchef zu richten.

- Art. 9** Alle Vereinsinstrumente und Uniformen sowie das gesamte Notenmaterial sind Eigentum des Jugendspiels.
- Art. 10** Die Aktivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- Art. 11** Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
  - Ausschluss durch den Vorstand
- Art. 12** Austrittsgesuche sind dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und mit einer Begründung einzureichen. Austritte sind in der Regel nur auf den Zeitpunkt der Generalversammlung möglich. Von dieser Bestimmung sind jedoch diejenigen Mitglieder ausgenommen, bei denen besondere Umstände wie Wohnortswechsel, Krankheit usw. den Austritt rechtfertigen.
- Die Jugendlichen bleiben bis zum vollendeten 18. Altersjahr im Jugendspiel, dürfen aber auf eigenen Wunsch zusätzlich in den Musikgesellschaften Küttigen oder Biberstein mitspielen.
- Die Jugendlichen können längstens bis zum Ende des Vereinsjahres, in welchem sie das 22. Altersjahr vollenden, dem Jugendspiel angehören.
- Die Genehmigung des Austrittes erfolgt erst nach Erfüllung aller finanziellen und materiellen Verpflichtungen.
- Art. 13** Der Ausschluss eines Jugendlichen kann erfolgen:
- Wenn sein Betragen während den Proben oder Anlässen oder in der Öffentlichkeit zu Klagen Anlass gibt,
  - Wenn sich Mangel an Fleiss oder Fähigkeit herausstellt,
  - Wenn die Proben oder Anlässe unregelmässig besucht werden,
  - Wenn die Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden
- Art. 14** Personen, die dem Verein besondere Dienste erbracht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Stellen ein oder mehrere Mitglieder Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern, so ist dieser Antrag mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 15** Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.
- Passivmitglieder sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- Art. 16** Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden, die den vom Vorstand festgesetzten Gönnerbeitrag bezahlt.
- Gönnermitglieder sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

### III. Organisation

---

- Art. 17** Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionsstellen
- Art. 18** Das Vereinsjahr schliesst mit dem 30. Juni ab. Die Generalversammlung findet jeweils innert nützlicher Frist statt zwecks Erledigung folgender Traktanden:
- Wahl der Stimmezähler
  - Protokoll der letzten GV
  - Jahresrechnung
  - Jahresberichte
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Präsidenten
  - Mutationen
  - Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder
  - Allgemeine Umfrage und Verschiedenes
- Anträge an die Generalversammlung sind mind. 14 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- Art. 19** Die Mitglieder werden schriftlich zur Generalversammlung eingeladen.
- Art. 20** An der Generalversammlung sind stimmberechtigt:
- Aktivmitglieder des Jugendspiels (mindestens 16 Jahre alt)
  - Eltern der unter 16-jährigen (max. 2 Stimmen)
  - Ehrenmitglieder
  - Vorstandsmitglieder
  - Mitglieder der Musikgemeinschaft Küttigen-Biberstein
- Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.
- Art. 21** Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen lassen.
- Art. 22** Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt betrachtet. Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Art. 23** Der Vorstand besteht aus mind. 3 bis max. 7 Mitgliedern. Die Musikgemeinschaft Küttigen-Biberstein muss mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst.
- Zu besetzen sind mindestens die Posten des:
- Präsidenten
  - Aktuars
  - Kassiers

Die Leiter sowie deren Stellvertreter können zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beigezogen werden.

Rücktrittsgesuche aus dem Vorstand sind 3 Monate vor der Generalversammlung an den Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten zu richten.

**Art. 24** Der Vorstand besorgt die ganze Verwaltung des Jugendspieles nach Massgabe der Statuten. Er beschliesst über sämtliche Ausgaben, Aufnahmen und Ausschlüsse von Jugendlichen, regelt die Vertragsverhältnisse mit den Leitern und bestimmt das Jahresprogramm. Die Anstellung oder Entlassung der Leiter ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand legt die Höhe der Besoldung fest. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

**Art. 25** An die Vorstandsmitglieder wird keinerlei Entschädigung ausgerichtet. Für die Vorstandsmitglieder werden die offiziellen Ausgaben aus der Kasse bestritten.

## IV. Finanzen

---

**Art. 26** Die Jahresrechnung ist per 30. Juni abzuschliessen.

Die jährliche Revision der Jahresrechnung erfolgt abwechslungsweise durch die Revisoren der Musikgemeinschaft Küttigen-Biberstein.

**Art. 27** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

---

- Art. 28** Der Vorstand erlässt basierend auf diese Statuten die nötigen Reglemente. Diese bestimmen über alle erforderlichen Detailfragen.
- Art. 29** Über die Auflösung des Jugendspiels entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.
- Art. 30** Bei der Liquidation sind in erster Linie das durch die Musikgemeinschaft Küttigen-Biberstein dem Jugendspiel zur Verfügung gestellte Geld und die leihweise abgegebenen Instrumente den genannten Vereinen zurückzuerstatten. Alles übrige vorhandene Bargeld, allfällige Uniformen sowie das gesamte übrige Inventar ist der Gemeinde Küttigen in Verwahrung zu geben, bis zur eventuellen Neubildung eines Vereins, der denselben Zweck verfolgt, sei es in Küttigen oder in Biberstein.
- Art. 31** Die vorstehenden Statuten gelten sinngemäss auch für allfällige Untergruppen (Tambourengruppe, Vorstufenkurs usw.).
- Art. 32** Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmungen vorhanden sind, der Beschluss des Vorstandes.
- Art. 33** Statutenänderungen bedürfen eine 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. September 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. September 1999

Die Präsidentin:  
Sandra Lustenberger



Der Vizepräsident:  
Dominique Wehrli

